



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:

Dr. Barbara Mauerer-Matscher

Geschäftszahl:

VA-6100/0002-VI/1/2014

Datum:

23. JAN. 2014

Betr.: Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu GZ. BMF-010000/0001-VI/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft erstattet zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2014 – AbgÄG 2014 innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme:

- 1) Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 soll unter anderem auch das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden.

Bei der vorgesehenen Novellierung finden die bisherigen legislativen Anregungen der Volksanwaltschaft zum Einkommensteuergesetz 1988 keine Berücksichtigung. Im letzten Bericht (2012) der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat wurde ausgeführt, dass eine Anhebung der, für die Gewährung von Mietzinsbeihilfe maßgeblichen Einkommensgrenze (§ 107 Abs. 6 EStG) von derzeit jährlich € 7.500,- dringend notwendig erscheint. Dieser Betrag (€ 7.500,-) entsprach zum Zeitpunkt der Einführung der Mietzinsbeihilfe jenem Betrag, bis zu dem der Nullsteuersatz vorgesehen war. Heute sind Einkommen bis zu € 11.000,- steuerfrei. Eine Anhebung der Einkommensgrenze für die Mietzinsbeihilfe auf diese Höhe sollte vorgenommen werden.

- 2) Veränderungen sind durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 auch im Normverbrauchsabgabengesetz 1991 vorgesehen.

Wenngleich die Novellierung die Neugestaltung des NoVA-Tarifes zum Inhalt hat, muss die legistische Anregung der Volksanwaltschaft zu § 3 Z 3 NoVAG in Erinnerung gebracht werden.

In der genannten Bestimmung sind die Befreiungstatbestände von der Normverbrauchsabgabe enthalten. Sie betreffen Vorführkraftfahrzeuge, Fahrschulkraftfahrzeuge, Miet-, Taxi- und Gästewagen, Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung verwendet werden, Kraftfahrzeuge, die zur Krankenförderung und als Rettungswagen dienen, Leichenwagen, Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und Begleitfahrzeuge für Sondertransporte.

Bis zur Änderung des Bundesbehindertengesetzes im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, konnten gemeinnützige Vereine, die Fahrzeuge für Behindertentransporte erworben haben, eine Abgeltung für die Belastung, die sich aus dem NoVAG ergaben, erhalten, wenn nachgewiesen wurde, dass das Fahrzeug überwiegend zur Beförderung von behinderten Personen verwendet wird. Diese Abgeltung wurde ersatzlos gestrichen.

Gemeinnützige Vereine müssen nunmehr, um in den Genuss einer Befreiung von der Normverbrauchsabgabe zu kommen, Nachweise dafür erbringen, dass mit dem Fahrzeug „krankheitsbedingte besondere Beförderungen“ erfolgen. Dies ist nicht in allen Fällen möglich, etwa wenn das Fahrzeug dafür verwendet werden soll, Ausflüge mit behinderten Personen zu organisieren oder diese Personen, denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, zu ihren Arbeitsplätzen, zu ärztlichen Untersuchungen etc. zu bringen.

Demgegenüber besteht für gewerbliche Behindertentransportunternehmen, die oftmals für ihre Tätigkeit auch Förderungen der öffentlichen Hand erhalten, ein Anspruch auf Befreiung von der NoVA als „Taxiwagen“.

Diese Schlechterstellung von gemeinnützigen Vereinen, die die gleichen Transporte für behinderte Personen durchführen, ist für die Volksanwaltschaft nicht nachvollziehbar und nur durch ein Versehen des Gesetzgebers erklärbar.

Die Volksanwaltschaft erachtet daher die Aufnahme der Änderung von § 3 Z 3 NoVAG dahingehend, dass auch für den Erwerb eines Fahrzeuges durch einen gemeinnützigen Verein eine Befreiung von der NoVA vorzusehen ist, als nach wie vor dringend geboten,

wenn der Nachweis erbracht wird, dass dieses Fahrzeug überwiegend zur Beförderung behinderter Personen verwendet wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Günther Kräuter'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Volksanwalt Dr. Günther KRÄUTER